

Allgemeinverfügung

Aufgrund § 8 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.11.2017 i.V.m. § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2021 wird von der Stadt Güglingen folgende Verfügung erlassen:

§ 1

In der Stadt Güglingen und den Stadtteilen Frauenzimmern und Eibensbach dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, den 29. März 2026, anlässlich des Palmmarkts der Stadt Güglingen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des § 12 LadÖG über den besonderen Arbeitnehmerschutz sind zu beachten.

§ 3

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Güglingen, Marktstr. 19/21, 74363 Güglingen einzulegen.

Güglingen, den 10.03.2026

gez. Michael Tauch
Bürgermeister

